

Neufassung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Dienstaufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Verdienstausfall und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Oetzen

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Oetzen in seiner Sitzung am 07.10.2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen bestehen im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen und Ratsherren und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht angerechnet – länger als drei Monate nicht, so fällt die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit weg. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die volle Aufwandsentschädigung des Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für die Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 Euro und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen von 20,00 Euro je Sitzung. Das Sitzungsgeld ist auch für die Teilnahme an Sitzungen der Organe juristischer Personen des öffentlichen und privaten Rechts an Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen und Veranstaltungen zu zahlen, zu denen Vertreter des Rates geladen werden, sofern nicht von anderer Seite eine Aufwandsentschädigung oder ein Sitzungsgeld gezahlt wird. Voraussetzung ist, dass die Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen von der Gemeinde angeordnet wurde.
- (2) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung die über 24 Stunden hinausgeht, zählt als eine Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (3) Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich Fahrtkosten unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 10.

§ 3 Zusätzliche Aufwendungen für den Ratsvorsitzenden, seine Vertreter, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten

- (1) Neben den Beiträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a)	an den Gemeinderatsvorsitzenden	300 Euro
b)	an seinen 1. Stellvertreter	70 Euro
c)	an seinen 2. Stellvertreter und die Beigeordneten	70 Euro

d) an die Fraktionsvorsitzenden 70 Euro

- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur jeweils die höchste.

§ 4 Sitzungsgelder für sonstige Mitglieder in Ratausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 8 Euro. § 2 Abs. 1, 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5 Fahrtkosten

Der Bürgermeister und der Gemeindedirektor erhalten eine Pauschale zur Abgeltung der Fahrtkosten von 40,00 Euro im Monat.

§ 6 Verdienstaufschlag

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben:
- a) ehrenamtlich tätige Personen
 - b) Ratsfrauen und Ratsherren, neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche bzw. Ratsmitgliedertätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.
- (3) Die Entschädigung für Verdienstaufschlag wird auf höchstens 21 Euro je Stunde begrenzt.

§ 7 Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 31 Euro pro Einzelfall begrenzt.

§ 8 Dienstaufwandsentschädigungen

- (1) Die Dienstaufwandsentschädigung wird festgesetzt:
- | | |
|--|-------------|
| a. für den Gemeindedirektor | 250,00 Euro |
| b. für den stellvertretenden Gemeindedirektor | 100,00 Euro |
| c. für ein ehrenamtliches Beschäftigungsverhältnis | 120,00 Euro |
- (2) Wird der Gemeindedirektor in seiner Verwaltungsarbeit durch eine ehrenamtliche Beschäftigung entlastet, so beträgt die Aufwandsentschädigung für den Gemeindedirektor 120,00 Euro.
- (3) Ist der Gemeindedirektor Mitglied des Rates, gilt § 3, Abs. 2 entsprechend.
- (4) Die Dienstaufwandsentschädigung fällt für die über drei Monate hinausgehende Zeit weg, wenn der Empfänger länger als drei Monate seine Dienstgeschäfte nicht ausführt. Hierbei bleibt der Erholungsurlaub außer Betracht.

- (5) Führt der stellvertretende Gemeindedirektor die Dienstgeschäfte des Gemeindedirektors ununterbrochen länger als drei Monate, so erhält er für die darüberhinausgehende Zeit die volle für den Vertretenen festgesetzte Aufwandsentschädigung.

§ 9 Aufwandsentschädigung für Ortsvertrauensleute

- (1) Ortsvertrauensleute werden vom Rat für den jeweiligen Ortsteil im Gemeindegebiet berufen.
(2) Die Entschädigung für Ortsvertrauensleute wird jährlich pauschal vergütet und zwar im Ortsteil

➤ Bruchwedel	255 Euro
➤ Dörmte	280 Euro
➤ Jarlitz	280 Euro
➤ Süttoorf	280 Euro
➤ Stöcken	305 Euro
➤ Oetzen	355 Euro

§ 10 Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen erhalten ehrenamtlich tätige Personen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Reisekostenrechts.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.10.2012 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 01.01.2017 außer Kraft.

Rosche, den 11.10.2021

(Kottlick)
Gemeindedirektorin